Kleine Anfrage

des Abgeordneten Zippel (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Zukunft des Maßregelvollzugs in Thüringen - Teil I

Die Landesregierung hat die Beleihungsverträge mit den drei Thüringer Maßregelvollzugseinrichtungen im November 2016 gekündigt. Diese Kündigungen erfolgten ohne eine vorherige Beteiligung des Landtags. Die Kündigungen werden zum 1. Januar 2022 (HELIOS Fachklinik Hildburghausen GmbH und Ökumenisches Hainich Klinikum Mühlhausen gGmbH) beziehungsweise zum 1. Januar 2032 (Asklepios Fachkrankenhaus Stadtroda GmbH) wirksam. Die Landesregierung plant die Rückübertragung des Vollzugs in unmittelbare staatliche Verantwortung. Die 300 in Hildburghausen und Mühlhausen im Maßregelvollzug angestellten Fachkräfte sollen in den Landesdienst übernommen werden. Vorhandene Gebäude sollen genutzt werden. Ein konkretes Konzept zur gesicherten Fortführung des Maßregelvollzugs in Thüringen ist bisher nicht bekannt.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/38 vom 28. November 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2020 beantwortet:

1. Nach welchem Konzept plant die Landesregierung den Maßregelvollzug fortzuführen?

Antwort:

Die Thüringer Landesregierung hat sich mit ihrer richtungsweisenden Grundsatzentscheidung des Kabinetts vom 19. November 2019 für eine Neuorganisation der bislang funktionell privatisierten Maßregelvollzugseinrichtungen Helios Fachkliniken Hildburghausen GmbH und Ökumenisches Hainich-Klinikum Mühlhausen gGmbH ausgesprochen. Präferiert wird derzeit eine Rückübertragung des Maßregelvollzugs in unmittelbare staatliche Verantwortung in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

Diese Grundsatzentscheidung ist in der Regierungs-Medieninformation Nr. 285/2019 veröffentlicht worden.

Eine beim TMASGFF eigens hierzu eingerichtete Projektgruppe "Re-Organisation des staatlichen Maßregelvollzugs" wird den gesamten Transformationsprozess begleiten und ein entsprechendes Konzept erarbeiten.

Zunächst werden Verhandlungen mit den derzeit beliehenen Trägern in Hildburghausen und Mühlhausen geführt. Das abschließende Ergebnis dieses komplexen Verhandlungsprozesses, welches abzuwarten ist, bildet die Grundlage für das künftige Konzept zur Fortführung des Maßregelvollzugs.

Hinsichtlich der Neuorganisation der Maßregelvollzugseinrichtung Asklepios Fachklinikum Stadtroda GmbH ab 1. Januar 2032 wird das TMASGFF im Jahr 2027 dem Kabinett einen Vorschlag unterbreiten.

Druck: Thüringer Landtag, 12. August 2020

2. Wie stellt sich die Kostenentwicklung seit Beginn des Maßregelvollzugs in Thüringen seit 2000 dar, (bitte nach Höhe der Kostenbestandteile in Jahresscheiben unter Differenzierung der Soll- und Ist-Ausgaben aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Entwicklung der Kosten des Maßregelvollzugs in Thüringen ist, soweit die Daten im Rahmen der geltenden Aufbewahrungsfristen nach der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30/2014 S. 899-914) noch verfügbar waren, in Anlage 1 dargestellt. Danach beträgt die Aufbewahrungsfrist für diese Akten je nach Art drei bis längstens zehn Jahre. Im Rahmen der Beendigung der Aufbewahrungsfrist hatte das TLVwA dem Thüringer Staatsarchiv im Jahr 2017 die Akten zur Archivierung angeboten. Nach Inaugenscheinnahme durch das Archiv wurde der Vernichtung zugestimmt. Akten, die die Aufbewahrungsfristen überschritten hatten, wurden deshalb richtlinienkonform kontinuierlich vernichtet.

3. Wie hat sich seit 2000 die Zahl der Untergebrachten entwickelt, wie die Zahl der Mitarbeiter (bitte jeweils zum 1. Januar und den Jahresdurchschnitt mitteilen)?

Antwort:

Die Entwicklung der Zahlen der Untergebrachten und des Personals ist, soweit die Daten im Rahmen der o.g. geltenden Aufbewahrungsfristen verfügbar waren, in den Anlagen 2 und 2 a dargestellt. Die Angaben zu der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter/-innen wurden dabei von den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen bezogen.

4. Wie wurde der Unternehmergewinn kalkuliert (bitte in Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

In der Antwort auf diese Frage wird davon ausgegangen, dass der s.g. kalkulatorische Gewinn gemeint ist. Dessen Kalkulation erfolgte gleichbleibend auf Basis der beleihungsvertraglichen Vereinbarungen. Danach zahlt der Freistaat Thüringen zum Ausgleich des unternehmerischen Risikos einen kalkulatorischen Gewinn in Höhe von drei Prozent der Selbstkosten an die Träger von zwei MRV-Einrichtungen und vier Prozent an den Träger der dritten MRV-Einrichtung. Diese erhalten daneben zur Refinanzierung des für Investitionen zur Verfügung gestellten Kapitals Zinsen in Höhe von sechs Prozent.

Im Rahmen der Kostenerstattung für den Maßregelvollzug erhalten die Träger damit Zahlungen aus zwei kalkulatorischen Positionen, denen kein realer Personal- oder Sachaufwand gegenübersteht. Sie haben insofern keinen kostendeckenden Charakter, sondern wirken sich unmittelbar in einer Steigerung des Jahresüberschusses und damit in der Verzinsung des vom Träger eingesetzten Eigenkapitals aus.

Eine Aufschlüsselung nach Jahresscheiben kann die Landesregierung im Hinblick auf die schutzwürdigen Belange der Träger des Maßregelvollzugs im Zusammenhang mit den Beleihungsverträgen und dem insoweit vorrangigen verfassungsrechtlichen Schutz von Betriebsgeheimissen gemäß Art. 67 Abs. 3 Nummer 1 Verfassung des Freistaats Thüringen nicht veröffentlichen. Die Landesregierung bietet aber an, über selbige bei Bedarf dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags im Rahmen einer vertraulichen Sitzung mündlich zu berichten.

5. Mit Kosten in welcher Höhe rechnet die Landesregierung für die Projektgruppe "Re-Organisation des staatlichen Maßregelvollzugs in Thüringen"? Wie setzt sich die Projektgruppe personell zusammen?

Antwort:

Die Projektgruppe hat bereits ihre Arbeit aufgenommen. Es werden derzeit Bedienstete des TMASGFF entweder im Rahmen ihrer geschäftsverteilungsplanmäßigen Aufgaben oder zusätzlich zur Unterstützung hierfür eingesetzt. Damit entstehen zunächst keine zusätzlichen Ausgaben. Externer Sachverstand wird bei Bedarf hinzugezogen, der Umfang ist derzeit in Prüfung. Dabei wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen. Genaue Aussagen zur Höhe der zu erwartenden Kosten können daher derzeit noch nicht gemacht werden.

6. Welche Gründe sprachen für die Unterstützung durch einen ehemaligen Berliner Staatssekretär? Welche Kosten entstehen durch die Unterstützung? Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Unterstützung? Wurden diese Unterstützungsleistungen ausgeschrieben? Wie und mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung geprüft, ob die Reorganisation des Maßregelvollzugs durch eigene Landesbedienstete vollzogen und fachlich begleitet werden kann?

Antwort:

Bei der Neuorganisation des Thüringer Maßregelvollzugs handelt es sich um ein sehr bedeutsames und arbeitsintensives Projekt der Thüringer Landesregierung unter Federführung des TMASGFF. Es bringt eine Vielzahl von Aufgaben im fachlichen wie auch im organisatorischen Bereich mit sich, so dass sowohl mehrere Bereiche des Ministeriums selbst, aber auch das Thüringer Landesverwaltungsamt von dem Prozess betroffen sind. Die federführende Zuständigkeit liegt bei der fachlich zuständigen Gesundheitsabteilung im TMASGFF. Diese ist jedoch personell nicht so aufgestellt, dass sie ein Projekt in dieser Größenordnung neben ihren anderen Aufgaben ohne Weiteres mit bewältigen könnte. Es ist daher vorgesehen, auch weitere Bereiche des TMASGFF in Bezug auf konkrete Fragestellungen in den Prozess mit einzubeziehen. Eine vollständige Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen des TMAS-GFF ist jedoch angesichts weiterer herausfordernder Aufgaben nicht möglich. Beispielsweise verfügt das TMASGFF nicht über genügend Personal mit speziellem betriebswirtschaftlichem Fachwissen, um den zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben arbeitsintensiven Transformationsprozess ohne personelle Unterstützung bewältigen zu können, ohne die übrige Aufgabenerfüllung zu gefährden. So werden in dem Prozess insbesondere Fachkompetenzen benötigt, beispielsweise in der eigenwirtschaftlichen Betriebsführung, die in einem Fachministerium in der Regel so nicht vorhanden sind. Soweit erforderlich, muss daher auch auf externe Leistungen zurückgegriffen werden.

Dies spricht dafür, den Prozess durch einen ehemaligen Staatssekretär der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung unterstützen und begleiten zu lassen. Die Zuständigkeit dieses ehemaligen Staatssekretärs umfasste auch den Bereich des Maßregelvollzugs. Er war vollumfänglich in die Planung, Organisation und Finanzierung für das Krankenhaus des Maßregelvollzugs in Berlin eingebunden. Er kann somit unmittelbar in die Thematik einsteigen und ist mit vielen Hintergrundinformationen vertraut. Darüber hinaus hat er bei seinen vorherigen Tätigkeiten sowohl als Staatssekretär, aber auch im Bundesministerium für Gesundheit vielfältige hochrangige Verhandlungen geführt und bringt daher auch über die fachlichen Kompetenzen hinausgehende Erfahrungen mit.

Er ist im Rahmen eines Beratervertrages für das Projekt tätig. Er erhält einen Stundensatz von 115 Euro Brutto. Eine genaue Abschätzung des Umfanges seiner Beratertätigkeit ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Eine Ausschreibung ist nicht erfolgt. Die dringliche Beauftragung erfolgte unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

7. Mit Kosten in welcher Höhe rechnet die Landesregierung für die Neuordnung des Maßregelvollzugs (bitte nach Höhe der Kostenpunkte auflisten)? Was werden voraussichtlich die größten Kostenpunkte sein?

Antwort:

Die für die Neuorganisation des Maßregelvollzugs in Thüringen zu erwartenden Kosten sind insbesondere abhängig vom Ergebnis der mit den Trägern der MRV-Einrichtungen zu führenden Verhandlungen. Diese sind zunächst abzuwarten.

8. Mit welcher jährlichen haushalterischen Belastung durch den Maßregelvollzug wird für die Jahre ab 2022 bis 2040 ausgegangen?

Antwort:

Aus den in der Beantwortung zu Frage 7 dargestellten Gründen ist eine Bezifferung der jährlichen haushalterischen Belastung durch den Maßregelvollzug ab 2022 derzeit nicht möglich.

9. Wie berechnet die Landesregierung die öffentlich kommunizierte Kostenersparnis in Höhe von drei bis vier Prozent, mithin 1.230.000 bis 1.640.000 Euro (berechnet durch den Fragesteller auf den Haushaltsansatz für 2019) im Falle einer Neuordnung?

Antwort:

Die Kostenersparnis im Fall der Neuordnung der Maßregelvollzüge ergibt sich aus dem Wegfall der Zahlungen der kalkulatorischen Gewinne auf Basis der Selbstkosten sowie der Verzinsung des Refinanzierungskapitals (vgl. Beantwortung zu Frage 4).

10. Welche Immobilien wird das Land für den Maßregelvollzug ab 2022 nutzen? Stehen die zur Nutzung geplanten Immobilien im Eigentum des Landes oder bestehen Miet-/Pachtverträge?

Antwort:

Welche Immobilien der Freistaat Thüringen für die Durchführung des Maßregelvollzugs ab 2022 nutzen wird und in welchen Eigentumsverhältnissen diese stehen, ist abhängig vom Ergebnis der mit den Trägern der MRV-Einrichtungen zu führenden Verhandlungen. Diese sind zunächst abzuwarten.

11. Auf welchen Vergleichswerten beruht der prognostizierte Zeitplan, nach welchem vom 1. Mai bis 31. August 2020 mit Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen in Mühlhausen und Hildburghausen über die Rückübertragung verhandelt werden soll?

Antwort:

Für die Dauer von Vertragsverhandlungen gibt es grundsätzlich keine Vergleichswerte, so dass hier von einem Schätzwert ausgegangen werden musste.

12. Welchen Zeitplan hat die Landesregierung für das Gesetzgebungsverfahren zur Errichtung der nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts geplant? Welche Gesetzesänderungen im Thüringer Maßregelvollzugsgesetz erachtet die Landesregierung zur Umsetzung der Organisationsänderung als notwendig und für wann plant sie die Einbringung in den Landtag?

Antwort:

Für eine Rückführung des Maßregelvollzugs in eine rein staatliche Organisationsform bedarf es keiner Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes (ThürMRVG). § 4 Abs. 1 Thür MRVG ermächtigt lediglich zu einer Beleihung, verpflichtet aber nicht zur Beleihung Privater. Die Durchführung der Aufgabe des Maßregelvollzugs ist deshalb auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 ThürMRVG auch durch eigene Einrichtungen des Freistaats möglich.

Die Errichtung der vom Kabinett am 19. November 2019 präferierten nichtrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts bedürfte wegen ihres Rechtscharakters als unselbstständiger Zweig der Verwaltungsorganisation keines Errichtungsgesetzes.

Werner	
Ministerin	

Anlagen*

Endnote:

* Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielten jeweils vorab der Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.